



Marktgemeindeamt Rainbach i.M.

A-4261 Rainbach i.M., Prager Straße 5, Bez. Freistadt, OÖ
e-mail: gemeinde@rainbach-muehlkreis.ooe.gv.at
<http://rainbach-mkr.at> oder www.rainbach.at

Az.: 713/6-2021

Wassergebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rainbach i. M. vom 17.06.2021 mit der eine Wassergebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl Nr. 28/1958 idgF. und des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idgF. wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Wasserleitungsnetz der Marktgemeinde Rainbach i. M. (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr (ohne Umsatzsteuer)

- (1) Die Mindestanschlussgebühr für ein angeschlossenes Grundstück beträgt 3.072,30 Euro.
- (2) Der nach Abs. 3 anzuwendende Einheitssatz beträgt 5,39 Euro.
- (3) Die Wasseranschlussgebühr für bebaute und unbebaute Grundstücke beträgt pro Quadratmeter der jeweiligen Grundstücksgröße
 - a. vom 1. bis zum 1000. m² Produkt aus Fläche und Einheitssatz,
 - b. vom 1001. bis zum 1.500 m² 40 % des Produktes aus Fläche und Einheitssatz,
 - c. vom 1.501. bis zum 2.500 m² 30 % des Produktes aus Fläche und Einheitssatz,
 - d. ab 2.501. 20 % des Produktes aus Fläche und Einheitssatz
- (4) Abweichend von Abs. 3 beträgt
 - a. bei bestehenden Wohngebäuden im Grünland (sogenannte Sternchenbauten – Widmung Dorfgebiet) die Grundstücksgröße die im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan jeweils ausgewiesene Dorfgebietsfläche, sofern kein eigenes (vermessenenes) Grundstück besteht.
 - b. bei Grundstücken im Grünland, auf denen sich Wohngebäude ohne aktive Land- und Forstwirtschaft befinden, die jeweilige Grundstücksgröße, handelt es sich um eine Bauarea, so sind die direkt angrenzenden Grundstücke im Eigenbesitz in die Berechnung miteinzubeziehen, maximal jedoch 2.000 m² als Grundlage heranzuziehen.
 - c. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie bei Grundstücken, die entsprechend einer Grünland-Sonderausweisung gemäß Oö. Raumordnungsgesetz 1994 aber nicht betrieblich genutzt werden (= Landwirtschaften), die jeweilige Grundstücksgröße, handelt es sich um eine Bauarea, so sind die direkt angrenzenden Grundstücke im Eigenbesitz in die Berechnung miteinzubeziehen, maximal jedoch 2.000 m² als Grundlage heranzuziehen.

Als Landwirtschaften im Sinne dieser Verordnung gelten:

 - Betriebe mit Tierhaltung (mind. 2 GVE lt. AMA-Liste) oder
 - Betriebe, welche mindestens 2 ha Eigengrund (Grünland oder/und Wald) selbst bewirtschaften

- (5) Wird das Grundstück nach erfolgter Anschlussgebührenvorschreibung verändert, erfolgt im Fall einer Verkleinerung keine Rückzahlung für diesen Grundstücksteil. Dies gilt auch im Fall einer Trennung (Teilung) eines bereits angeschlossenen Grundstückes, wo bereits Anschlussgebühren entrichtet wurden.
Im Fall einer Vergrößerung des Grundstückes ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr unter Anwendung des Abs. 2 bis 4 für die zusätzliche Grundstücksfläche, sofern für diese Fläche nicht schon eine Anschlussgebühr entrichtet worden ist, zu entrichten. Bisher geleistete Wasseranschlussgebühren für bebaute und unbebaute Grundstücke sind so zu behandeln, als wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung bezahlt worden wären.
Für Grundstücke, für welche nur die Mindestanschlussgebühr auf Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung rechtswirksamen Verordnung entrichtet wurde (Anschluss eines unbebauten Grundstückes bzw. eines nicht Wohnzwecken dienendem Gebäude) ist bei Bebauung mit einem Gebäude, welches Wohnzwecken dient, die Berechnung nach der tatsächlichen Grundstücksfläche durchzuführen, wobei die bereits entrichtete Mindestanschlussgebühr der Mindestanschlussgebühr zum Zeitpunkt der Vorschreibung gleichgesetzt wird – entsprechend dieser Gebührenordnung.
- (6) Erfolgt ein zusätzlicher Anschluss an die Wasserversorgungsanlage, so sind für jeden weiteren Anschluss 30 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

§ 2a

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

- (1) Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 50 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmässig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

(ohne Umsatzsteuer)

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine vierteljährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus:
- a. Wasserbezugsgebühr: Einhebung einer verbrauchsabhängigen Gebühr je verbrauchtem Kubikmeter Wasser. Diese beträgt 1,75 Euro/m³.
 - b. Grundgebühr: Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten (Instandhaltung) ist eine Grundgebühr (Servicepauschale) je Anschluss zu entrichten. Diese beträgt vierteljährlich 13,64 Euro.
 - c. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den

Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt einheitlich für alle Grundstücke 60,00 Euro jährlich.

§ 5 Wasserzählergebühr (ohne Umsatzsteuer)

Für die Bereitstellung sowie laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt vierteljährlich Euro 2,94.

§ 6 Entstehung des Abgabeanpruchs

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 2a sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Rechtskraft des Veränderungsbescheides hinsichtlich Bauplatz, d.h. einer Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen bzw. einer Vereinigung von Grundstücksteilen, im Fall einer Vergrößerung der Fläche bei „Sternchenbauten“ mit der Rechtswirksamkeit des neuen Flächenwidmungsplans. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht bei Grundstücken, für welche nur die Mindestanschlussgebühr auf Grundlage der vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung rechtswirksamen Verordnung entrichtet wurde, mit Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr gemäß § 3 (1) a ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, in Teilbeträgen, berechnet nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres als Vorauszahlung und am 15. November als Endabrechnung nach dem laufenden Jahresverbrauch fällig.
- (5) Die Grundgebühr (Servicepauschale) gemäß § 3 (1) b und die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (6) Die Wasserzählergebühr gemäß § 4 ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 10 %) hinzugerechnet.

§ 8 Gebührenanpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Wassergebührenordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günter Lorenz

Angeschlagen: 08.07.2021
Abgenommen: 23.07.2021

Verordnungsprüfung Amt der Oö. Landesregierung